

Gyhum, B-Plan Nr. 23 "Windenergiepark Wehldorf"

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Abwägung und Einarbeitung in die Planung

Stand: 22.05.2023

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:

1.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	06.03.2023
2.	LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst	23.02.2023
3.	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	13.02.2023
4.	EWE Netz GmbH	03.02.2023
5.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	30.01.2023
6.	NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven	28.02.2023
7.	Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum	28.02.2023
8.	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	27.02.2023
9.	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg	06.03.2023
10.	Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde	01.03.2023
11.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	06.03.2023
12.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßen- bau und Verkehr	21.02.2023

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:

1.	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.02.2023
2.	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb)	08.02.2023
3.	Stadtwerke Zeven GmbH	06.02.2023
4.	Wasserwerk Zeven	06.02.2023
5.	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	06.02.2023
6.	TenneT TSO GmbH	03.02.2023
7.	Autobahn GmbH des Bundes	30.01.2023

8.	Samtgemeinde Tarmstedt	30.01.2023
9.	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme	27.01.2023
10.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	27.01.2023
11.	Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement - Grundwasser	25.01.2023
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.01.2023
13.	Ericsson Services GmbH	25.01.2023
14.	Vodafone Deutschland GmbH	02.03.2023
15.	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	28.02.2023
16.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	03.03.2023
17.	Ericsson Services GmbH	09.und 30.03.2023
18.	Bundesnetzagentur	27.01.2023
19.	LGLN Regionaldirektion Otterndorf	31.01.2023
20.	NLWKN-Betriebsstelle Stade	25.01.2023

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
<u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> Stellungnahme vom 06.03.2023	
<p>1. Regionalplanerische Stellungnahme Es bestehen starke Bedenken gegen die vorgesehene Festsetzung, dass die WEA eine Gesamthöhe von 250 m nicht überschreiten dürfen. Eine Einschränkung der Höhe verhindert eine Anrechnung der vorliegenden Fläche an das Windenergie-Flächenziel des Landkreises. Eine Umsetzung dieser Einschränkung hat zur Folge, dass weitere Potenzialflächen auf sensiblen Gebieten im Landkreis akquiriert werden müssen. Daher wird dringend von einer Höhenbegrenzung abgeraten. Weitere Bedenken bestehen aus Sicht der Regionalplanung gegen die vorliegende Planung nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Gyhum bzw. die Stadt Zeven halten trotz des Zusammenhangs zwischen der Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen in dem Bebauungsplan und den Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) an der Höhenbegrenzung der WEA fest. Ob und inwiefern dies zur Folge hat, dass weitere Potenzialflächen auf sensiblen Gebieten im Landkreis akquiriert werden müssen, liegt nicht im Ermessen der Gemeinde Gyhum bzw. der Stadt Zeven.</p>
<p>2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Der Entwurf des Bebauungsplans enthält keinen Umweltbericht. Dies wird mit § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB begründet und auf die Inhalte des inzwischen genehmigten Antrags nach Bundesimmissionsschutzgesetz verwiesen. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB regelt jedoch die Abschichtung der Inhalte der Umweltprüfung aus den vorgelagerten Planungen (RROP, Flächennutzungsplan), nicht jedoch die Heranziehung von Inhalten aus nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Ein Bebauungsplan, der laut Aussage in der Begründung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Vorhabens schafft, kann ganz offensichtlich nicht aus diesem Vorhaben abschichten. Aus diesem Grund ist aus meiner Sicht ein Umweltbericht für den Bebauungsplan nachzuholen, um die erforderliche Umweltprüfung für den Bebauungsplan vorzunehmen. Zu den erforderlichen Inhalten des Umweltberichts verweise ich auf meine Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Kenntnisnahme <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Bedenken bzw. Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Gyhum bzw. die Stadt Zeven halten mit Verweis auf § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB jedoch daran fest, im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans auf einen eigenen Umweltbericht zu verzichten. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des BImSchG-Verfahrens und der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Zeven soll ein Umweltbericht für den Bebauungsplan aus Sicht der Stadt/Gemeinde nicht um seiner selbst Willen erstellt werden.</p>
<p>3. Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde Im Geltungsbereich des Bebauungsplans existieren keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes, der sich u. a. aus der möglichen Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen (WEA) und ihrem</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>jeweiligen Standort ergibt, befinden sich Baudenkmale (gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG) unterschiedlicher Gattungen und Raumwirkung. Aufgrund der räumlichen Distanz der Baudenkmale zum Plangebiet, der ortsräumlichen und topografischen Lage der Baudenkmale und sichtsverstellender Elemente ist eine visuelle Beeinträchtigung von Baudenkmalen nicht zu erwarten. Aus denkmalfachlicher Sicht stehen Belange des Denkmalschutzes den Vorgaben des Bebauungsplans nicht entgegen.</p>	
<p>4. Stellungnahme Kreisarchäologie Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt: Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorheriger Ausgrabung muss gerechnet werden. Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Ein Hinweis zum Verdacht auf Bodendenkmale wird in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>5. Stellungnahme Abfallwirtschaft Siehe Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Kenntnisnahme; ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
<p>Weitere interne Stellungnahme zu evtl. Anregungen und Bedenken liegen bisher nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird insgesamt teilweise gefolgt. An der Planung wird festgehalten. <u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<u>LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst</u>	
Stellungnahme vom 23.02.2023	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis auf den allgemeinen Kampfmittelverdacht wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht und eine Luftbildauswertung empfohlen wird. Ein Antrag auf Luftbildauswertung wird durch die Vorhabenträgerin gestellt. Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt und ist bei der nachfolgenden Durchführung der Planung zu beachten. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Auswirkungen auf die Inhalte der Planung ergeben sich nicht.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
<p><u>Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.</u> Stellungnahme vom 13.02.2023</p>	
<p>Aus Sicht der LjN bestehen keine fachlichen Gründe gegen den „Windpark Wehldorf“, allerdings möchten wir darum bitten, die durch den Bau des Windparks vor Ort entstehenden Eingriffe unbedingt vor Ort auch zu kompensieren. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung des Ersatzgeldes, denn dieses soll ja verwendet werden, um ursächlich entstandene Eingriffe in das Landschaftsbild zu kompensieren. Fachlich resultierend ist das Ersatzgeld im beeinträchtigten Raum einzusetzen, um der Neugestaltung des Landschaftsbildes Genüge zu tun bzw. den vom Eingriff betroffenen Bürgern entsprechende positive Landschaftsbildaufwertungen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG festgelegt. Dort sind sie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegt. <u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><u>EWE Netz GmbH</u> Stellungnahme vom 03.02.2023</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. <u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ.</p> <p>Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle An-</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>lagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewenetz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	
<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> Stellungnahme vom 30.01.2023</p>	
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.10.2021. Durch die Planung werden uneingeschränkt nutzbarere landwirtschaftliche Flächen mit hohem natürlichen Ertragspotential dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung (gem. NIBIS-Kartenserver) entzogen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht regen wir an, dass als Vorgabe in die Planungen aufgenommen wird, dass Bodenaushub nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird. Stellungnahme vom 05.10.2021: Wir nehmen die Planungsunterlagen zur Kenntnis und teilen mit, dass keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sind. In Bezug auf die Planung erforderlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen weisen wir insbesondere vor den Hintergrund der Inanspruchnahme von Böden auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz berücksichtigt worden.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§15 (3) BNatSchG i. d. g. F.)". Wir regen an, bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Windkraftanlagen sicherzustellen, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden.</p> <p>Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Windanlagenbetreiber ist klarzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip).</p> <p>Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlich Aufwand erfolgt kann. Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.</p>	
<p><u>NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven</u> Stellungnahme vom 28.02.2023</p>	
<p>Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (NABU) gibt in diesen beiden Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB eine Stellungnahme ab. Da es sich bei beiden Verfahren um eine übergreifende Planung eines zusammenhängenden Windparks handelt, gelten diese Ausführungen deckungsgleich für beide Verfahren.</p> <p>Die Stadt Zeven und die Gemeinde Gyhum verweisen in den Begründungen zu den Bebauungsplänen auf das parallel durchgeführte Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und begrün-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Ob oder inwiefern dem NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den geänderten Unterlagen zu äußern, kann seitens der Gemeinde Gyhum bzw. der Stadt Zeven nicht beurteilt werden. Ebenso kann die Stadt nicht beurteilen, ob die Beteiligungsrechte diesbezüglich eingeschränkt wurden.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>den damit den Verzicht auf die Durchführung und die Erstellung eines Umweltberichtes. Gleichzeitig werden aber ein jeweils veränderter (aktualisierter) UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzbeitrag ausgelegt.</p> <p>In der Niederschrift zum Erörterungstermin am 07.07.2021 wurde dokumentiert, dass die Firma Energiequelle GmbH als Vorhabenträgerin ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bebauungsplanverfahren in Bezug auf die durch den NABU unzweifelhaft dargelegten Schwächen der Maßnahmenplanungen der Kompensationsmaßnahmen verwiesen hat. Daher ist es in diesem Verfahrensschritt für die Stadt Zeven und Gemeinde Gyhum zwingend geboten, sich mit dieser Themenstellung zu beschäftigen. Eine Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ist sicher notwendig, da laut Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme) die Genehmigung im Verfahren nach BImSchG bereits am 16.02.2023 erteilt wurde. Eine Beteiligung zu den veränderten Unterlagen seit dem Erörterungstermin war für den NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. bisher nicht möglich. Unsere Beteiligungsrechte wurden aus unserer Sicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme MI ist u.a. als Ablenkfläche für den Mäusebussard geplant. Die räumliche Anordnung dieser Ablenkflächen ist weiterhin unzureichend gewählt und deshalb nicht ausreichend wirksam. Insbesondere für den Brutstandort zwischen den WEA 1, WEA 2 und WEA 3 und den drei nördlich der WEA 1 befindlichen Brutstandorte, sind Ablenkflächen im nördlich und westlich an das Vorranggebiet angrenzenden Naturraum zu schaffen. Auf diese Problematik hatte auch Frau Vogt als Vertreterin der UNB bereits während des Erörterungstermins am 07.07.2021 nachweislich hingewiesen und die Planungen beanstandet. Die Maßnahme ist mit zusätzlichen Planungen zu ergänzen und die Naturschutzverbände zur Prüfung erneut zu beteiligen.</p> <p>Weiterhin ist zu dem Maßnahmenblatt MI (LBP 3.3.2.1) anzuführen, dass dieses zu konkretisieren ist. Es fehlen immer noch Angaben von detaillierten Zielbiotopen, ohne die Zielkontrollen nicht möglich sind. Angaben wie Brache oder Grünland sind zu undifferenziert. Zusätzlich fehlt eine konkrete Angabe der Kräuteranteile in den Saatmischungen. Insgesamt vermischen wir ergänzende Angaben zu den vorbereitenden Maßnahmen, da die Fläche bisher intensiv genutzt wurde und daher mit einem erhöhten</p>	<p>Bezüglich des Fehlens eines Umweltberichts für den Bebauungsplan siehe oben Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>Nährstoffvorkommen zu rechnen ist. Deshalb ist auch bei der vorgeschlagenen Mahd der Flächen eine Abfuhr des Mahdgutes anzuweisen, damit es zu einer Nährstoffentlastung auf den Flächen kommt. Das Mulchen der Mahdflächen ist zu untersagen.</p> <p>Auch das Mulchen der Brachflächen sehen wir kritisch. Dies führt zu einer Eutrophierung der Brache und einer eingeschränkten Artenausstattung mit einem Schwerpunkt von Brennesselbeständen. Eine Abfuhr des Grünschnittes der gesamten Fläche ist naturschutzfachlich sinnvoller und deshalb anzuordnen. Ergänzt werden müssen bei der Maßnahme M 1 neben den Angaben zum Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden auch Regelungen des Düngemiteleinsatzes (organisch und nichtorganisch). Nach dieser Konkretisierung ist durch die Genehmigungsbehörden zu prüfen, ob der Bewirtschaftung mit den entsprechenden Auflagen dauerhaft durch die Grundstückseigentümer zugestimmt wurde und diese rechtlich gesichert wurde.</p> <p>Die Maßnahme Vcef ist aufgrund der fehlenden Angabe der Lage des Ersatzhorstes, für uns nicht auf die naturschutzfachliche Sinnhaftigkeit überprüfbar. Nach Konkretisierung der Maßnahmenplanung sind die Naturschutzverbände vor Genehmigung erneut zu beteiligen.</p> <p>Zusätzlich lässt sich aus dem Maßnahmenblatt nicht entnehmen, wer die jährliche Kontrolle durchführt und wem darüber Bericht zu erstatten ist. Dies muss verbindlich und nachvollziehbar geregelt werden.</p> <p>Im Gesamtkomplex der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im LBP unter Punkt 3.4 die Themen Abnahme, Monitoring und Kontrolle weiterhin nur sehr vage dargestellt worden. Welche Fristen für eine Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen sind geplant? Wer liefert welche Daten eines Monitorings? Dies gilt nicht nur für die Maßnahme M 1. Die entsprechenden Hinweise während des Erörterungstermins am 07.07.2021 zu diesem Themenkomplex wurden von der Vorhabenträgerin nur unzureichend aufgenommen. Nach Konkretisierung der Ausführungen zur Abnahme, Monitorings und Kontrolle der einzelnen Maßnahmen ist eine erneute Beteiligung der Naturschutzverbände notwendig.</p> <p>Der beantragte Windpark liegt in den Ausmaßen genau in dem Gebiet, das von den Kranichen gerne als Nahrungs-, Ruhe- und Vorsammelplatz genutzt wird. Bei Kranichzählungen im Stellingsmoor kommt immer ein beachtlicher Teil des Bestandes aus dieser Richtung. Besonders genutzt wird das Gebiet von den zahlreichen Exemplaren, die über Winter in der</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>Region verbleiben, besonders bei Ostwetterlage. Zusätzlich wäre der Windpark ein Hindernis zu den weiteren Nahrungsflächen, die bis nach Heeslingen, Wiersdorf und Frankenbostel reichen und auf dem Zugweg zu den weiteren Schlafplätzen Hatzter Moor, Tister Moor, Huvenhoopsmoor, Günnemoor und Nasses Dreieck. Bereits in unserer Stellungnahme vom 10.06.2021 haben wir auf uns vorliegenden Aufzeichnungen (u.a. 07.11.2020 - 800 Vögel) aufmerksam gemacht. Aus unserer Sicht ist es aufgrund der geplanten Beeinträchtigungen für diese Vogelart nicht nachvollziehbar, wieso trotz des Austausches während des Erörterungstermins am 07.07.2021 die Erfassung der Gastvögel nicht angepasst (aktualisiert) und ergänzt wurde. Die Erarbeitung von Eingriffsregelungen im Zusammenhang mit Kranichen erscheint erforderlich.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Einwendungen in den Bebauungsplanverfahren und um Ergänzungen und Konkretisierungen in dem Genehmigungsverfahren nach BlmSchG.</p>	
<p><u>Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum</u> Stellungnahme vom 28.02.2023</p>	
<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am o. a. Planverfahren. Wir begrüßen und bedanken uns, dass unserer Stellungnahme sinngemäß gefolgt wurde und die Zahl der Windenergieanlagen (WEA) sowie deren Höhe gesteigert wurde. Dies verschafft dem Investor eine höhere Wirtschaftlichkeit und hilft die derzeitige Energiekrise zu entspannen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 4 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) hin, der besagt, dass Flächen in denen eine Höhenbegrenzung für WEA festgelegt wird und deren Plan nach dem 1. Februar 2023 wirksam wird, nicht anzurechnen sind auf die Erreichung des durch das Gesetz vorgesehenen Flächenziels des Landes Niedersachsen. Nach der „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen" des Landes Niedersachsen ist derzeit noch unklar (siehe S. 28), ob die Fläche angerechnet werden kann, wenn das Regionale Raumordnungsprogramm keine Höhenbegrenzung vorsieht, der B-Plan allerdings schon. Um die Anrechenbarkeit der Fläche und die Erreichung des Flächenziels nicht zu gefährden, empfehlen wir, auf eine Höhenbegrenzung zu verzichten. Dies bietet auch dem Investor mehr Flexibilität bei einem etwaigen Repowering. Darüber hinaus regen wir an, die Entwicklung der rechtlichen Situation in diesem Zusammenhang im weiteren Verlauf der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> siehe oben Stellungnahme der Regionalplanung des Landkreises Rotenburg (Wümme)</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
Wir bitten um Zusendung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form sowie um Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens.	
<u>Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste</u>	
Stellungnahme vom 27.02.2023	
<p>Zum o. g. Bebauungsplan ergeht hiermit die Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Obere Oste zum Windenergiepark Wehldorf. Innerhalb der Grenzen des Windparkbereiches verläuft in Süd-Nord-Richtung das Gewässer II. Ordnung „Aue-Mehde“.</p> <p>Der geplante Standort der Windenergieanlage besitzt einen größeren Abstand zu diesem Gewässer II. Ordnung, so dass hier die Belange des Unterhaltungsverbandes nicht berührt sind.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Planes Nr. 96 der Stadt Zeven wurde hierzu schon Stellung genommen.</p> <p>Im Zuge des BlmSchG-Verfahrens wurde für den Windpark Zeven-Wistedt am 05.07.2022 hierzu eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Da sich die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste nicht geändert haben, ergibt sich diese Stellungnahme in gleichartiger Weise, wie innerhalb des BlmSchG-Verfahrens.</p> <p>Weiterhin ist vorgesehen, dass das Gewässer II. Ordnung „Aue-Mehde“ dauerhaft mit einer Stahlbetonbrücke (Querung Q 4) gekreuzt werden soll. Von Seiten des Unterhaltungsverbandes Obere Oste besteht gegenüber der vorgenannten Gewässerkreuzung mit dem Brückenbauwerk Q 4 zur Querung der „Aue-Mehde“ nur dann keine Bedenken, wenn folgenden Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Brückenbauwerk Q 4 zur Kreuzung des Gewässers II. Ordnung „Aue-Mehde“ ist derart herzustellen, dass keine Einengung des Gewässerquerschnittes erfolgt. <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen wird mit den Querschnittszeichnungen des Brückenbauwerkes der vorhandene Gewässerquerschnitt nicht eingeengt.</p> <p>Gemäß der vorgelegten Detailzeichnung zum Brückenbauwerk ist ersichtlich, dass die Stahlbetonplatte mit einer Tiefe von 40 cm innerhalb des Gewässerquerschnittes mit der Konstruktionsunterkante hineinragt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie im Rahmen der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Hinsichtlich der Auflagen und Hinweise zu den Gewässerkreuzungen sind Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Unterhaltungsverband zu schließen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>Damit ein Hineinragen der Stahlbetonplatte innerhalb des Gewässerprofils vermieden wird, sollte hier eine Aufhöhung von mindestens 40 cm vorgenommen werden, so dass die Unterkante der Stahlbetonplatte auf Höhe des Geländeoberkante-Niveaus gesetzt wird und die Anrampung der Überwegung entsprechend hier der Aufhöhung angepasst wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlang des Gewässers II. Ordnung „Aue-Mehde“ ist im Bereich des Brückenbauwerkes für die Durchführung der maschinellen Gewässerunterhaltung ein befahrbarer Räumstreifen von 5 m Breite freizuhalten, so dass hier weiterhin eine ungehinderte maschinelle Gewässerunterhaltung entlang des Wasserlaufes vorgenommen werden kann. • Im Bereich der dauerhaft vorhandenen Stahlbetonbrücke Q 4 ist der Böschungsbereich mit einer Steinpacklage gegen Auskolkungen zu sichern. • Nach Abschluss der Bauarbeiten zur Herstellung des Brückenbauwerkes ist das ursprünglich vorhandene Gewässerprofil, wie vor Beginn der Baumaßnahme, wieder ordnungsgemäß herzustellen und eine Abnahme mit dem Unterhaltungsverband Obere Oste durchzuführen. <p>Von Seiten des Unterhaltungsverbandes Obere Oste wird um Berücksichtigung der vorgenannten Auflagen und Hinweise gebeten.</p>	
<p><u>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg</u> Stellungnahme vom 06.03.2023</p>	
<p>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Ich nehme Bezug auf die Abwägung zu meiner Stellungnahme vom 04.11.2021.</p> <p>Darin heißt es:</p> <p><i>Die Abgrenzung des Plangebietes entspricht dem Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 25a aus dem RROP 2020. Bei diesem Gebiet handelt es sich somit um eine auf Ebene der Regionalplanung schlussabgewogene Abgrenzung, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht wesentlich geändert werden kann. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen – auch auf das Schutzgut Biotope, darunter Wald - werden im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz detailliert ermittelt und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestimmt.</i></p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Gemeinde Gyhum bzw. die Stadt Zeven gehen davon aus, dass die Waldbelange hinsichtlich der WEA-Standorte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgearbeitet und hinreichend berücksichtigt wurden. Im Bebauungsplan werden die WEA-Standorte übernommen und als Sondergebiete sowie durch Baugrenzen konkret bestimmt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>Die RROP liegen im Spannungsfeld zwischen Landesplanung, Fachplanung und kommunaler Bauleitplanung. Sie legen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung für den Planungsraum in seinen Grundzügen fest. Dabei sind sie aus dem LROP zu entwickeln (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Sie müssen die Vorgaben des LROP beachten und für ihr Gebiet konkretisieren. Auf der anderen Seite stehen die Belange der Fachplanung und die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden, die zu berücksichtigen sind. Die RROP-Karte im Maßstab 1:50 000 dient auch dazu, die zeichnerischen Festlegungen des LROP, die lediglich im Maßstab 1:500 000 erfolgen, unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu konkretisieren. Darüber hinaus können die RROPs gebietsspezifische eigene Planungsziele enthalten. Hierfür sind die verschiedensten Belange nach sorgfältiger Prüfung gegeneinander und untereinander abzuwägen und im Ergebnis Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in den RROP festzulegen.</p> <p>Dass es sich um ein Vorranggebiet für Windenergie handelt, ist unstrittig. Ziel der Stellungnahme ist es nicht, die Außengrenzen der auf regionalplanerischer Ebene festgelegten Vorranggebietes in Frage zu stellen.</p> <p>Gleichwohl müssen aber im Rahmen des Bebauungsplans die konkreten Festsetzungen, die die Art und das Maß der baulichen Nutzung, des überbaubaren Bereiches und der Verkehrsflächen betreffen getroffen werden. Es kann aus Waldsicht nicht so sein, dass zukünftig Außengrenzen automatisch den größtmöglichen Waldabstand definieren und per Se bis an diese herangebaut werden darf, ohne die Waldbelange zu überprüfen.</p> <p>Dass die Waldbelange innerhalb des Blmsch-Verfahrens detailliert abgehandelt wurden, ist fehlerhaft. Innerhalb des UVP Berichts lässt sich eine Auseinandersetzung mit den Waldbelangen nicht hinreichend nachvollziehen.</p> <p>Waldränder sind Grenzbiotope. Damit sind Biotope zwischen zwei verschiedenen Lebensräumen gemeint, in diesem Falle dem Offenland und dem Wald. Und in solchen Grenzbiotopen, Ökotonen, ist die Artenzahl meist höher als in den angrenzenden Lebensräumen. Mehr noch: Ein Waldrand erhöht die Artenzahl nicht einfach nur. Da er ein ganz eigenes Habitat ist, schafft er einen weiteren Lebensraum, der Arten beherbergt, die weder der Wald noch das Offenland anspricht. Im Falle des Waldrandes liegt das daran, dass hier viele Arten ein Habitat finden, das ihnen</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>Wald und Flur nicht bieten können. Der Neuntöter oder die Turteltaube kommen weder im Offenland noch im Wald vor. Sehr wohl aber in den Heckenstrukturen des Waldrandes, die in ihrer Funktion den Wallhecken als Landschaftselemente in Schleswig-Holstein ähneln, den Knicks. Insofern können Waldränder auch ein wichtiges Element der Biotopvernetzung sein.</p> <p>Auch wenn es keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Waldabstandes gibt, hat sich der Träger der Bauleitplanung mit den Waldbelangen auseinanderzusetzen. Aus den oben genannten Gründen fordere ich wie in meiner vorangegangenen Stellungnahme vom 04.11.2021 einen entsprechend hinreichenden Waldabstand, um diese empfindlichen Bereiche zu schützen. Der Nds. Landkreistag hat dazu 2014 als Ausschlusskriterien für einen Abstand zum Wald die Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz übernommen, diese auf niedersächsische Verhältnisse modifiziert und empfiehlt deshalb <u>mindestens 200 Meter</u> Abstand zu Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes, wenn Gesamthöhen der Windenergieanlagen von 150 m und mehr erreicht werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	
<p><u>Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde</u> Stellungnahme vom 01.03.2023</p>	
<p>Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde werden durch den o. g. Bebauungsplan berührt, weil innerhalb der Grenzen des Windparkbereiches der Verbandsgraben III. Ordnung Verbandsgraben B in Wehldorf verläuft.</p> <p>Zu diesem vorgenannten Verbandsgraben besitzt der Standort der geplanten neuen Windenergieanlage (WEA) einen ausreichenden Abstand, so dass für die maschinelle Entlangfahrbarkeit zum Zwecke der Gewässerunterhaltung der beidseitige Räumstreifen mit einer Breite von 5 m nicht berührt wird.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Planes Nr. 96 der Stadt Zeven wurde hierzu schon Stellung genommen.</p> <p>Im Zuge des BlmSchG-Verfahrens wurde für den Windpark Zeven-Wistedt am 5.7.2022 hierzu eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Da</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie im Rahmen der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Hinsichtlich der Auflagen und Hinweise zu den Gewässerkreuzungen sind Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Unterhaltungsverband zu schließen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>sich die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste nicht geändert haben, ergibt sich diese Stellungnahme in gleichartiger Weise, wie innerhalb des BimSchG-Verfahrens.</p> <p>Im Bereich der geplanten dauerhaften Betonbrücke über das Gewässer II. Ordnung „Aue-Mehde“ (Querung Q 4) ist der Wasser- und Bodenverband Eigentümer der Gewässerparzelle.</p> <p>Vor Beginn der Brückenbauarbeiten ist hierzu vom Antragsteller ein Gestattungsvertrag mit dem Wasser- und Bodenverband abzuschließen.</p> <p>Für die Herstellung des Brückenbauwerkes ist entsprechend der überbauten Gewässerfläche ein Entschädigungssatz an den Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde entsprechend den Veranlagungsregeln des Wasser- und Bodenverbandes zu zahlen.</p> <p>Von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde besteht gegenüber der vorgenannten Gewässerkreuzung mit dem Brückenbauwerk Q 4 zur Querung der „Aue-Mehde“ nur dann keine Bedenken, wenn folgenden Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Brückenbauwerk Q 4 zur Kreuzung des Gewässers II. Ordnung „Aue-Mehde“ ist derart herzustellen, dass keine Einengung des Gewässerquerschnittes erfolgt. <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen wird mit den Querschnittszeichnungen des Brückenbauwerkes der vorhandene Gewässerquerschnitt nicht eingeengt. Gemäß der vorgelegten Detailzeichnung zum Brückenbauwerk ist ersichtlich, dass die Stahlbetonplatte mit einer Tiefe von 40 cm innerhalb des Gewässerquerschnittes mit der Konstruktionsunterkante hineinragt.</p> <p>Damit ein Hineinragen der Stahlbetonplatte innerhalb des Gewässerprofils vermieden wird, sollte hier eine Aufhöhung von mindestens 40 cm vorgenommen werden, so dass die Unterkante der Stahlbetonplatte auf Höhe des Geländeoberkante-Niveaus gesetzt wird und die Anrampung der Überwegung entsprechend hier der Aufhöhung angepasst wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlang des Gewässers II. Ordnung „Aue-Mehde“ ist im Bereich des Brückenbauwerkes für die Durchführung der maschinellen Gewässerunterhaltung ein befahrbarer Räumstreifen von 5 m Breite freizuhalten, so dass hier weiterhin eine ungehinderte maschinelle Gewässerunterhaltung entlang des Wasserlaufes vorgenommen werden kann. • Im Bereich der dauerhaft vorhandenen Stahlbetonbrücke Q 4 ist der Böschungsbereich mit einer Steinpacklage gegen Auskolkungen zu sichern. 	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>• Nach Abschluss der Bauarbeiten zur Herstellung des Brückenbauwerkes ist das ursprünglich vorhandene Gewässerprofil, wie vor Beginn der Baumaßnahme, wieder ordnungsgemäß herzustellen und eine Abnahme mit dem Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde durchzuführen. Von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde wird um Berücksichtigung der vorgenannten Auflagen und Hinweise gebeten.</p>	
<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</u> Stellungnahme vom 06.03.2023</p>	
<p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1 a Bau GB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie im Rahmen der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639).</p> <p>Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass .. (...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)". Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/6filgbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u> Stellungnahme vom 21.02.2023</p>	
<p>Auf unsere Stellungnahme vom 15.10.2021, die wir im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegeben haben, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.</p> <p>Stellungnahme vom 15.10.2021: Von der frühzeitigen Beteiligung an der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans habe ich Kenntnis genommen. Im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches Verden der NLStBV nehme ich wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich des o. g. Planvorhabens liegt zu einem kleinen Teil (geplante WEA 7) im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches Verden und der Straßenmeisterei Rotenburg. Die restlichen WEA liegen im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches Stade und der Straßenmeisterei Bremervörde. Auf Grund der räumlichen Lage im Nahbereich der Bundesstraße 71 Rotenburg - Zeven ist im Falle einer verkehrlichen Erschließung über die v. g. Bundesstraße eine Beteiligung der hiesigen Straßenbauverwaltung - GB Verden- auch weiterhin erforderlich. Im Rahmen meiner v. g. Zuständigkeit bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden: 1. Im Falle einer verkehrlichen Erschließung zur B 71 wird zur weiteren Abstimmung der verkehrsgerechten Anbindung ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Weiterhin wird ein Ausbauquerschnitt im Maßstab 1 :50 mit Angabe der Befestigung erforderlich. 2. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung unserer Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie im Rahmen der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p>3. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag ö. ä. abzuschließen, um temporäre Ausbauten der Fahrbahn oder Einmündungsbereiche im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung zu stellen.</p> <p>4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundes- oder Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: In Bezug auf die Zuständigkeit für die Bundesautobahn 1 Hamburg - Bremen beteiligen Sie bitte an dem o. g. Planvorhaben „Die Autobahn GmbH des Bundes“. Die Zuständigkeit liegt bei der „Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden.“</p>	